



STEUERBERATUNGS GMBH

AKTUELL

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • September 2005



Unternehmensnachfolge - gute Planung vermeidet Fehler

In Familienunternehmen sind die Betriebsnachfolge und der Generationenwechsel häufig eine zentrale Frage. Unternehmen wurden über mehrere Jahrzehnte aufgebaut und vom Inhaber erfolgreich geführt. Oftmals lässt der betriebliche Alltag nicht genügend Zeit für Überlegungen in die Richtung einer rechtzeitigen Nachfolgeplanung und für die Suche und den Aufbau eines geeigneten Nachfolgers.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| Unternehmensnachfolge – gute Planung vermeidet Fehler | S.2 |
| Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005 – Der endgültige Stand..... | S.3 |
| Zinsenbesteuerung und Bankgeheimnis | S.3 |
| Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen..... | S.4 |
| Krankenscheingebühr wird durch Service-Entgelt ersetzt..... | S.4 |
| Praxisrelevante Judikatur zum Steuerrecht..... | S.5 |
| Steuerrückstände 2004 werden ab 1. Oktober 2005 verzinst..... | S.5 |
| Entscheidungen des OGH zum Arbeitsrecht..... | S.6 |
| Aktuelles aus verschiedenen Rechtsgebieten..... | S.6/7 |
| Z+P intern | S.8 |



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Unternehmensnachfolge - gute Planung vermeidet Fehler



Nicht zuletzt zeigen Beispiele auch sehr oft, dass Unternehmen durch eine fehlgeschlagene Unternehmensnachfolge in ihrer Existenz bedroht sind. Durch rechtzeitige Planung der Unternehmensnachfolge sollte ein nahtloser Übergang eines Unternehmens auf die nächste Generation gewährleistet sein.

Nach Schätzungen stehen in den nächsten Jahren rd. 50.000 klein- und mittelständische Unternehmen vor der Übergabe an die nächste Generation, wobei bei einem großen Teil davon die Unternehmensnachfolge nicht abschließend geklärt ist. Kann kein geeigneter Nachfolger gefunden werden, so ist zu befürchten, dass diese Unternehmen wieder aus dem Wirtschaftsleben verschwinden.

Um das Überleben eines Unternehmens zu gewährleisten, ist deshalb eine ordentlich geplante Unternehmensübergabe/-nachfolge unabdingbar. Dabei sind drei Szenarien zu unterscheiden:

- **Übergabe/-nahme innerhalb der Familie**
- **Übergabe/Verkauf an Familienfremde (anderes Unternehmen aus der Branche, Management-buy-out etc.)**
- **Ungeregelte Nachfolge**

Die **Interessenslagen der betroffenen Personen sind dabei oft sehr unterschiedlich** und reichen von der Sicherung des Lebenswerkes und der Versorgung des Übergebers und dessen Familienangehörigen einerseits bis zur möglichst konfliktfreien Übernahme ohne wesentliche Belastungen durch den Übernehmer andererseits. Neben diesen psychologischen Aspekten sind in der Planung der Betriebsnachfolge noch betriebswirtschaftliche, zivilrechtliche, steuerrechtliche, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Um eine geordnete und gut vorbereitete Unternehmensnachfolge erreichen zu können, sollte der Unternehmer erfahrungsgemäß bereits **ab dem 50. Lebensjahr mit der Planung seiner Nachfolge beginnen**.

Nachfolgende Checkliste zeigt Ihnen **zwölf wichtige Punkte zur Unternehmensnachfolge**, die vor jeder Übergabe überlegt werden sollten:

1. Machen Sie sich stets **frühzeitig** Gedanken über die Betriebsnachfolge. Eine verspätete Betriebsnachfolge führt allzu oft zum Untergang eines zuvor profitablen Unternehmens.
2. Ein klarer Schnitt ist notwendig. Man muss auch **loslassen** können. Der Unternehmensgründer oder „Altgesellschafter“ darf nicht in die Nachfolge hineinregieren.
3. Bereiten Sie sowohl Ihre Familie als auch Ihre Angestellten auf eine bevorstehende Übergabe vor. **Kennen** schafft Vertrauen, Kennenlernenmüssen weckt Ängste.
4. Überlegen Sie, ob nicht vor bzw. bei der Übergabe ein **Rechtsformwechsel** Ihres Unternehmens sinnvoll sein kann.
5. Machen Sie sich vor der Übergabe auch Gedanken zu Ihrer **Altersvorsorge**.
6. Bedenken Sie die Möglichkeit einer **stufenweisen Nachfolge** als Alternative zur sofort zur Gänze vollzogenen Nachfolge.
7. Berücksichtigen Sie **Pflichtteilsansprüche** Ihrer Familienmitglieder.
8. Versuchen Sie alle **steuerlichen** Vor- und Nachteile der geplanten Form der Betriebsnachfolge abzuwägen.
9. Nehmen Sie **professionelle** Hilfe in Anspruch. Die Betriebsnachfolge ist ein sehr komplexes Thema.
10. Denken Sie sofort an ein **Testament**, welches im Fall des Falles die Nachfolge regelt.
11. Berücksichtigen Sie die Erbfolge und damit Betriebsnachfolge auch in Ihren Gesellschaftsverträgen in Form einer **Nachfolgeklausel**.
12. In einigen Situationen wird eine **Privatstiftung** das Instrument Ihrer Wahl sein. Dazu ist eine gute Vorbereitung notwendig.

Vereinbaren Sie mit uns einen Termin für ein Beratungsgespräch. Wir unterstützen Sie und helfen Ihnen gerne Ihr Unternehmen (steuer)optimal und erfolgreich zu übergeben.

Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005 - Der endgültige Stand

Der endgültige Stand des **Wachstums- und Beschäftigungsgesetzes 2005** wurde am 7. Juli 2005 im Nationalrat beschlossen. Gegenüber der Regierungsvorlage, über die wir in unserer letzten Ausgabe kurz berichtet haben, wurden infolge von Abänderungsanträgen im Finanzausschuss und im Plenum noch **einige Punkte geändert**.

Die wesentlichsten Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

• Forschungsförderung für Auftragsforschung

Der 25%-ige Forschungsfreibetrag bzw. die 8%-ige Forschungsprämie wurden ab der Veranlagung 2005 auch auf die **Auftragsforschung** ausgeweitet. Dieser neue Forschungsfreibetrag soll jedoch nur für Auftragsforschung bis **maximal € 100.000,00 pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden können. Weiters steht dieser Freibetrag nur dann zu, wenn damit Forschungseinrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beauftragt werden. Der Freibetrag steht nicht zu, wenn der Auftragnehmer unter dem beherrschenden Einfluss des Auftraggebers steht oder Mitglied einer Unternehmensgruppe ist, der auch der Auftraggeber angehört. Damit sollen Missbräuche durch Ausgliederungen von Forschungsaufgaben etc. verhindert werden.

• Änderung beim Auslandsleasing

Werden PKW im Ausland geleast, ist die Leasingrate in Österreich mit 20 % Umsatzsteuer (Eigenverbrauchsbesteuerung) zu versteuern. Diese vor dem Hintergrund der Europäischen Rechtssprechung äußerst strittige Regelung wurde im Umsatzsteuergesetz ursprünglich bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Der österreichische Gesetzgeber hatte gehofft, dass bis zum Ablauf dieser Frist eine EU-weite einheitliche Regelung einer Steuerpflicht am Ort der Nutzung des Fahrzeuges in Kraft gesetzt wird. Nachdem eine derartige Änderung jedoch nicht zu erwarten ist, wurde die **Steuerpflicht des Eigenverbrauches für ausländische PKW-Leasingraten** um zwei Jahre, somit **bis zum 31. Dezember 2007 verlängert**.

• Zusammenfassende Meldung

Die **Zusammenfassende Meldung** (für innergemeinschaftliche Warenlieferungen) **soll künftig monatlich** anstatt bisher vierteljährlich abgegeben werden. Bei vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldung bleibt es jedoch auch für die Zusammenfassende Meldung beim Quartal als Meldezeitraum. Diese Neuregelung tritt **mit 1. Jänner 2006** in Kraft.

• UID-Nummer des Rechnungsempfängers

Die Verpflichtung zur Angabe **der UID-Nummer des Kunden** auf Rechnungen, in denen der **Rechnungsbetrag (= Nettobetrag zzgl. USt) € 10.000,00 übersteigt**, soll **erst mit 1. Juli 2006 in Kraft treten**.

Zinsenbesteuerung und Bankgeheimnis

In Umsetzung der EU-Zinsenrichtlinie wurde in Österreich mit Wirkung **ab 1. Juli 2005** das **EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG)** in Kraft gesetzt. Die europaweit vereinheitlichte Zinsenbesteuerung ist an einen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Banken und Fiskus betreffend die steuerliche Erfassung der Zinserträge geknüpft und führt damit zur Durchbrechung des Bankgeheimnisses in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Ziel der europaweiten Regelungen ist die **effektive Zinsenbesteuerung** innerhalb der Europäischen Union. Im Fokus der Neuregelung stehen vor allem grenzüberschreitende Zinsenzahlungen, deren transparente Besteuerung zu einer Aufweichung des Bankgeheimnisses in den einzelnen Mitgliedstaaten geführt hat. Österreich ist es gelungen, für einen Übergangszeitraum bis 31.12.2010 am Informationsaustausch nicht teilzunehmen und das **im Verfassungsrang befindliche Bankgeheimnis zu wahren**. Als Ausgleich dafür ist Österreich verpflichtet, von Zinserträgen ausländischer Kontoinhaber eine Quellensteuer einzuheben (15 % von 2005 bis 2007, 20 % von 2008 bis 2010 und 35 % ab 2011).

Für das **österreichische Bankgeheimnis** bestehen derzeit folgende **Ausnahmen**:

- Bei einem gerichtlichen und finanzbehördlichen Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens;
- bei Verdacht auf Geldwäscherei und im Rahmen der Einlagensicherung;
- im Verlassenschaftsverfahren gegenüber dem Gericht, allerdings keine Meldepflicht bei Ableben eines ausländischen Kontoinhabers;
- gegenüber dem Vormundschafts- und Pflegegericht;
- schließlich bei Entbindung durch den Bankkunden.

TIPP: Zinserträge von **Österreichern aus Konten** in Ländern mit Informationsaustausch sind **steuerlich jedenfalls relevant**. Ausgenommen vom Informationsaustausch sind derzeit neben Österreich nur Belgien und Luxemburg sowie bestimmte Drittstaaten, wie Schweiz, Liechtenstein, Monaco etc. Die Nichterfassung dieser Zinsen in der Steuererklärung kann finanzstrafrechtliche Folgen haben, welche nur durch rechtzeitige Selbstanzeige vermieden werden können.

Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen

Eine elektronisch übermittelte Rechnung gilt nur dann als Rechnung im Sinn des Umsatzsteuergesetzes und berechtigt somit zum Vorsteuerabzug, wenn sie

- mit einer **elektronischen Signatur** („fortgeschrittene Signatur“) versehen ist oder
- im **EDI-Verfahren (elektronischer Datenaustausch) übermittelt** wird.

Das BMF hat in einem Erlass vom 13. Juli 2005 die Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen (und Gutschriften) wie folgt klar gestellt:

Die **elektronische Signatur** muss auf einem **Zertifikat** eines Zertifizierungsdiensteanbieters beruhen. Das Zertifikat kann nur auf natürliche Personen ausgestellt werden. Es ist zulässig, dass eine oder mehrere Personen im Unternehmen bevollmächtigt werden, für den Unternehmer zu signieren.

Eine Übermittlung der Rechnung im **EDI-Verfahren** ist zulässig, wenn **zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung (Sammelrechnung)** wie bisher in Papierform oder auch in elektronischer Form über-

mittelt wird, die mit einer elektronischen Signatur versehen ist. Die Voraussetzungen einer Sammelrechnung werden im Erlass präzisiert.

Die **Zustimmung des Rechnungsempfängers** zur elektronischen Übermittlung ist erforderlich, bedarf jedoch keiner besonderen Form. Die Zustimmung kann auch in Form einer Rahmenvereinbarung oder nachträglich erklärt werden. Auch konkludente Zustimmung (tatsächliches Praktizieren und stillschweigende Billigung) genügt.

Rechnungsempfänger müssen eine **Kopie der Rechnung elektronisch aufbewahren**, damit die Prüfmöglichkeit der Signatur gewahrt bleibt. Für die Erstvorlage von Rechnungen ist es allerdings zulässig, dem Finanzamt eine gedruckte Version vorzulegen. Elektronische Rechnungen sind elektronisch zu archivieren.

Hinweis: Nur mehr bis Ende 2005 berechtigen **unsignierte Rechnungen, die mittels Fernkopierer (Telefax) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug**. Bisher waren Fax-Rechnungen von der Signaturpflicht befreit. Durch die Faxzustellung konnten bisher viele Unternehmen die Vorteile der elektronischen Übermittlung nutzen, ohne die Signierung vornehmen zu müssen. Der Erlass stellt nunmehr klar, dass auch Rechnungen, die per Telefax oder Email übermittelt werden, als elektronisch übermittelte Rechnungen anzusehen und damit zu signieren sind.

Sozialversicherung

Krankenscheingebühr wird durch Service-Entgelt ersetzt

Im Laufe des Jahres 2005 erhalten alle Versicherten ihre **e-card**, die den Krankenschein ersetzt. Die Gebühr dafür - das **Service-Entgelt** - beträgt **10 Euro pro Jahr**. Das Service-Entgelt für 2006 ist vom Dienstgeber **erstmalig am 15.11.2005 zu entrichten**.

Die **Einhebung** vom Dienstnehmer - und dessen Angehörigen (ausgenommen Kinder) - erfolgt durch Einbehaltung vom Lohn und wird im Zuge der Beitragsabrechnung **durch den Dienstgeber** (Verrechnungsgruppe **N 89**) an den Krankenversicherungsträger abgeführt.

Das **Service-Entgelt ist für folgende Personen** vom Dienstgeber einzuheben, wenn für diese zum Stichtag 15. November ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht:

- Dienstnehmer und Lehrlinge,
- Personen in einem Ausbildungsverhältnis,
- freie Dienstnehmer,
- Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit mindestens die Hälfte ihres Entgeltes fortgezahlt bekommen,
- Ehegatten oder Lebensgefährten dieser Personen, die als Angehörige zum Stichtag mitversichert sind,
- Bezieher einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt sowie Bezieher einer Kündigungsentschädigung.

Nicht einzuheben ist das Service-Entgelt für:

- Dienstnehmer, die am Stichtag keine Bezüge erhalten (z.B. Wochenhilfe, Karenz, Präsenz- oder Zivildienst),
- Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit weniger als die Hälfte ihres Entgeltes fortgezahlt bekommen,
- geringfügig Beschäftigte,
- Personen, von denen bekannt ist, dass sie bereits im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres die Anspruchsvoraussetzungen für eine Eigenpension erfüllen werden,
- als Angehörige geltende Kinder.

Eine detaillierte Information zur Einhebung, Abfuhr und Meldung des Service-Entgeltes wird von den Gebietskrankenkassen noch ergehen.

Personen, die bereits eine e-card erhalten haben, benötigen für den Arztbesuch **keinen Krankenschein** mehr, auch wenn der Arzt noch nicht mit der Infrastruktur für die e-card ausgestattet ist. Durch den Entfall des Krankenscheins **fällt auch die Krankenscheingebühr weg**.

Praxisrelevante Judikatur zum Steuerrecht

KFZ-Sachbezug bei Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Vorschriften über die steuerlichen Sachbezüge (**Sachbezugs-Verordnung**) von KFZ (monatlich 1,5 % der Anschaffungskosten) sind **für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer nicht anzuwenden**. Die aus der privaten Nutzung eines Firmen-PKW resultierenden Vorteile sind daher nach einer „herkömmlichen“ Bewertung beim wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer als Betriebseinnahmen zu erfassen. Fehlen entsprechende Aufzeichnungen (z.B. Fahrtenbücher), müssen die entsprechenden Einnahmen nach den Grundsätzen der BAO geschätzt werden (VwGH 31.3.2005, 2002/15/0029).

Steuerfreies Kilomergeld nach oben begrenzt

Da das **amtliche Kilomergeld** mit Ansteigen der Kilometerzahl immer mehr von den tatsächlichen Kosten abweicht, dürfen bei sehr hoher Kilometerleistung nur die **tatsächlich angefallenen Aufwendungen steuerfrei** ausbezahlt werden. Die Grenze für die steuerbegünstigte Auszahlung von Kilomergeld an Arbeitnehmer liegt **bei 30.000 jährlich** gefahrenen Kilometern (VwGH 19.5.2005, 2001/15/0088).

Reiseabrechnungen können Fahrtenbuchführung ersetzen

Ein Steuerpflichtiger machte **Kilomergelder für Dienstreisen** geltend und zeichnete dabei nur die betrieblich gefahrenen Fahrten durch Reiseabrechnungen (Kilometeranfangs- und Kilometerendstand) auf. Die Finanzbehörde behandelte die Kilomergelder steuerpflichtig, weil die Privatfahrten nicht entsprechend einem Fahrtenbuch aufgezeichnet worden sind. Der VwGH betont, dass auch Arbeitnehmer den Nachweis der gefahrenen Kilometer nicht nur durch ein Fahrtenbuch mit konkreten formalen Erfordernissen führen können. Die **Reiseabrechnungen mit Aufzeichnung der Dienstoffahrten genügen**, zumal auch die Dauer der Fahrten nicht strittig war (VwGH 24.2.2005, 2003/15/0073).

Keine Rückstellung für interne Jahresabschlusskosten

Für die Kosten anteiliger (**interner**) **Personalaufwendungen** zur Erstellung des Jahresabschlusses darf **keine Rückstellung** gebildet werden, da Personalkosten ohne Rücksicht darauf, mit welchen Arbeiten das eingesetzte Personal befasst ist, Betriebsausgaben sind (VwGH 13.4.2005, 2001/13/0122).

Kurkosten als außergewöhnliche Belastung

Kurkosten werden als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn die Aufwendungen **zwangsweise erwachsen** sind und die Kur unter **ärztlicher Aufsicht bzw. Betreuung** erfolgt. Werden die genannten Kriterien nicht erfüllt bzw. gelingt der Nachweis nicht, dass der Kuraufenthalt im direkten Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist, liegt eine Erholungsreise vor.

Zu den Kurkosten zählen: Aufenthaltskosten, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung, Fahrtkosten zum und vom Kurort, bei pflegebedürftigen Personen und Kindern auch die Aufwendungen für eine Begleitperson. Kostenersätze und eine Haushaltsersparnis von € 6,54 täglich kürzen die abzugsfähigen Kurkosten.

Gemäß § 34 (4) EStG sind außergewöhnliche Belastungen einem **einkommensabhängigen Selbstbehalt (von 6% bis 12%)** unterzogen. Liegt beim Patienten eine mindestens 25%ige Behinderung vor, entfällt der Selbstbehalt (VwGH 22.12.2004, 2001/15/0116).



Steuerrückstände 2004 werden ab 1. Oktober 2005 verzinst

Für **Nachzahlungen an Einkommensteuer** oder Körperschaftsteuer für das Jahr 2004 werden ab dem **1. Oktober 2005** bis zum Tag vor der Zustellung des Steuerbescheides Zinsen vorgeschrieben. **Der aktuelle Zinssatz beträgt 3,47 %**.

Sie können aber durch eine **freiwillige Anzahlung** an das Finanzamt in Höhe der zu erwartenden Nachzahlung den Anfall dieser Anspruchszinsen vermeiden. Die Anzahlung ist rechtzeitig bis zum 1.10.2005 zu entrichten, und mit der Bezeichnung „E 1-12/2004“ bzw. „K1-12/2004“ zu kennzeichnen.

TIPP: Sollten Sie für das Jahr 2004 mit einer Steuernachzahlung (aufgrund gestiegener Einkünfte und voraussichtlich zu geringer Steuervorauszahlungen) rechnen, so können durch eine vorläufige Steuerberechnung und Entrichtung einer Abschlagszahlung die Schuldzinsen an das Finanzamt vermieden werden.

Andererseits besteht bei **zu hohen Vorauszahlungen** bis spätestens 30. September die Möglichkeit, diese auf Antrag auf das tatsächlich erforderliche Ausmaß **herabsetzen zu lassen**. Den Antrag ist eine Prognoserechnung über das zu erwartende Einkommen 2005 beizuschließen.

Entscheidungen des OGH zum Arbeitsrecht

Kündigung oder Entlassung während des Urlaubs

Der Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer grundsätzlich auch während dessen **Urlaub kündigen** oder ihn **fristlos entlassen**. Zu empfehlen ist eine derartige Vorgangsweise aber nicht, da das Risiko einer missglückten Zustellung in der Regel den Arbeitgeber trifft.

Die Wirksamkeit der Zustellung einer schriftlichen **Kündigung** oder **Entlassung** ist nach der Rechtsprechung erst dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer

- das Schreiben **tatsächlich erhält**,
- das Schreiben im Falle der Hinterlegung beim Postamt trotz **Abholungsmöglichkeit** gar nicht oder erst verspätet beehrt (OGH 26.6.2002, 9 ObA 144/02w) oder
- die Entgegennahme des Schreibens absichtlich oder durch sonstiges unübliches Verhalten verhindert (OGH 16.6.1999, 9 ObA 114/99a).

Zumutbarer Verbrauch von offenem Urlaub während der Kündigungsfrist

Lehnt der Arbeitnehmer nach erfolgter Kündigung das Angebot des Arbeitgebers ab, **während** der **Kündigungsfrist** in **Urlaub** zu gehen, obwohl ihm der **Verbrauch** zumindest eines Teils des offenen Urlaubs zumutbar wäre, kann er **keinesfalls** eine **Urlaubersatzleistung für die gesamten noch offenen Urlaubstage** verlangen (OGH 2.2.2005, 9 ObA 2/05t).

Berechnungsgrundlage der Urlaubersatzleistung bei Altersteilzeit

Hat ein früher vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im Rahmen einer Altersteilzeit 20 Wochenstunden gearbeitet und dafür 75 % seines früheren Entgelts erhalten, ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Urlaubersatzleistung **auch für Urlaubsjahre vor der Altersteilzeit nicht auf Vollzeitbasis**, sondern nur auf Basis des 75 %igen Entgelts zu berechnen (OGH 4.5.2005, 8 Obs 4/05d).

Aktuelles aus verschiedenen Rechtsgebieten

Freie Dienstnehmer - Reisekostenvergütungen sind sv-pflichtig

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 15.3.2005 ausgesprochen, dass freie Dienstnehmer keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte erzielen und daher jene Entgelteile des § 49 Abs. 3 ASVG, die in der Vorfrage an die Lohnsteuerpflicht anknüpfen, beitragspflichtig sind. Näheres dazu erfahren Sie bei uns oder auf der Homepage Ihrer Gebietskrankenkasse.

Kommunalsteuerpflicht aus der Sicht des BMF

In einer 58 Seiten umfassenden Information vom **9. Mai 2005** hat das Bundesministerium für Finanzen die **aktuelle Verwaltungsübung** und die in den letzten Jahren ergangene, umfangreiche Rechtsprechung **zur Kommunalsteuer** zusammengefasst. Neben der Definition des Dienstverhältnisses enthält die Information auch Aussagen zur dienstnehmerähnlichen Beschäftigung von **wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern**, ihre Eingliederung in den Betrieb, die Ausprägung des Unternehmerrisikos sowie die Art der Entlohnung. Die vollständige Information zur Kommunalsteuer ist auf der Homepage des BMF unter www.bmf.gv.at abrufbar.

AMS-Förderung für zusätzliche Lehrlinge in Betrieben

Ab September startet das Arbeitsmarktservice (AMS) ein neues **Fördermodell zur Unterstützung zusätzlicher Lehrausbildungsplätze** in Unternehmen. Betriebe, die zusätzliche Lehrlinge ausbilden, erhalten vom



AMS im ersten Lehrjahr monatlich 400 Euro, im zweiten Lehrjahr 200 Euro und im dritten Lehrjahr 100 Euro an Förderung. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Zahl der Lehrlinge im Ausbildungsbetrieb mit der Einstellung der Lehrlinge höher ist als Ende 2004. Zudem müssen die zusätzlich eingestellten Lehrlinge beim AMS als Lehrstellen suchend gemeldet sein, der Betrieb muss also **vor Abschluss des Vertrages mit dem AMS Kontakt aufnehmen**. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, ist die Förderung an die Bedingung geknüpft, dass auch zu Beginn des zweiten und dritten Lehrjahres die Lehrlingszahl höher sein muss als Ende 2004, das heißt, dass ausgelernte Lehrlinge „nachbesetzt“ werden müssen.

Lesen Sie weiter auf S.7



Gesetzesprüfungsverfahren zum IESG-Zuschlag

Der Verfassungsgerichtshof hat ein Gesetzesprüfungsverfahren bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von einzelnen Bestimmungen des Insolvenzentgelt-Sicherungsgesetzes eingeleitet (Beschluss G 82/05, V 56-63/05). Der VfGH hat **Bedenken gegenüber dem Beitragssatz von 0,7 %** und den geleisteten Sonderzahlungen aus den zu hoch eingehobenen Beiträgen. Bezüglich der „Anlassfallwirkung“ kann derzeit keine Prognose abgegeben werden.

TIPP: Es ist zu empfehlen, dass zumindest ein **Antrag auf Rückzahlung der IESG-Beiträge** bei der zuständigen Gebietskrankenkasse gestellt werden sollte. Die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge verjährt nach fünf Jahren nach deren Zahlung, sodass eine Rückforderung bis 2001 möglich ist. Für weitere Informationen sowie betreffend Unterstützung zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an uns.

Vermeidung der „Ausländersteuer“ durch neue Verordnung

Durch die DBA-Entlastungsverordnung kann ab 1. Juli 2005 die Einbehaltung der **Abzugssteuer für bestimmte Leistungen** von Ausländern („Ausländersteuer“) unterbleiben. Davon betroffen waren bisher vor allem die Leistungen ausländischer Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekten, Sportler, Artisten oder Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen, Aufsichtsräte, kaufmännische oder technische Beratung, etc., Voraussetzung für die **Entlastung vom Quellensteuerabzug** ist, dass der Honorarempfänger in einem DBA-Partnerland ansässig ist, das die Steuerentlastung in Österreich vorsieht. Die Entlastung kann nur erfolgen, wenn der Einkünfteempfänger eine **Ansässigkeitsbescheinigung** der ausländischen Steuerverwaltung vorlegt **oder eine schriftliche Erklärung** abgibt, dass diese Einkünfte keiner anderen Person zuzurechnen

sind und in Österreich kein Wohnsitz vorliegt. Sollte die Entlastung aber zu unrecht erfolgen, haftet der zum Abzug Verpflichtete für den Steuerausfall. Wir empfehlen daher, bei Zweifelsfragen bzw. für nähere Auskünfte mit uns Rücksprache zu halten.

Änderung des Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetzes (BMVG – Abfertigung neu)

Mit Stichtag 1.7.2005 wurde das BMVG in zwei Punkten geändert. Einerseits wurde ein Verfahren eingeführt, mit dem **Dienstgeber einer Mitarbeiterversorgungskasse zwangszuteilt** werden können. Diese Gesetzesänderung war notwendig, weil manche Dienstgeber bis heute noch mit keiner MV-Kasse einen Vertrag abgeschlossen haben. Andererseits wurde die Wahlmöglichkeit geschaffen, die **Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** entweder monatlich oder jährlich im Nachhinein zu entrichten. Bei jährlicher Zahlungsweise erhöht sich der abzuführende Betrag allerdings um 2,5 %. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Leitende Angestellte – IESG-Beitrag erst ab 2006

Der **Ausschluss leitender Angestellter vom Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld** wurde rückwirkend mit dem **1.5.1995 aus dem Gesetz gestrichen**. Dies war aufgrund eines Urteils des OGH notwendig, der die bisherige Rechtslage als gemeinschaftsrechtswidrig eingestuft hat. Die neue Rechtslage ist auf alle Anträge anzuwenden, die mit Ablauf des 30.9.2005 noch nicht rechtskräftig entschieden sind. Obwohl leitende Angestellte damit bereits jetzt einen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben, sieht das Gesetz erst ab dem 1.1.2006 eine Verpflichtung zur Entrichtung des IESG-Beitrags für diese Personengruppe vor.

Z+P INTERN - Sehr geehrter Klient,

auf der Seite „**Z+P** - INTERN“ möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Ausgabe das „zweite Drittel“ unseres Buchhaltungs-Teams vorstellen.

Ihr Reinhard Pinkel und Ihr Christian Zeidler



Andrea Stranz

Aufgabenbereich: Buchhaltung

Persönliches Motto: Erfolg wird einem nicht in die Wiege gelegt, Erfolg kann man lernen!

Sternzeichen: Löwe

Hobbys: Lesen, Wandern, Schwimmen



Stefanie Locker

Aufgabenbereich: Buchhaltung

Persönliches Motto: Vertrauen ist gut, Qualitätskontrolle ist besser!

Sternzeichen: Fisch

Hobbys: Reiten, Schwimmen, Squash



Fotos: Petra Spiola

Manuela Schlögl

Aufgabenbereich: Buchhaltung

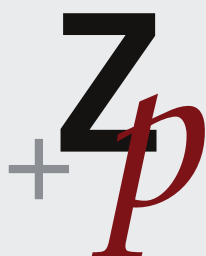
Persönliches Motto: Entwicklung bedeutet Veränderung!

Sternzeichen: Wassermann

Hobbys: Mein Sohn, Lesen, Reisen, Shoppen, Sport

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Zeidler + Pinkel, Wiener Neudorf
Redaktion: Mag. Georg Gittmaier, Mag. Reinhard Pinkel, Doris Riedinger
Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur, Ried im Innkreis
Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis
Erscheinungsort: Wiener Neudorf Erscheinungdatum: September 2005



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS.

Triester Straße 14
A-2351 Wiener Neudorf
Telefon 02236/86777
Telefax 02236/86777-30
e-mail office@zeidler-pinkel.com
www.zeidler-pinkel.com